

WAHLKOMMISSION

bei der Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien

A-1180 WIEN

Gregor Mendel Straße 33

☎ 0222-47654/3661

FAX: 0222-47654/3692

E-mail: gatterb@mail.boku.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring
1010 WIEN

START GESETZENTWURF	
Z. 32	-GE/19.05
Datum: 23. MRZ. 1995	
Verteilt 27.3.95	

H. Krieffbock

Wien, 21. 3. 1995

Betr.: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
GZ. 68.161/7-I/B/5A/95, Hochschülerschaftsgesetznovelle
Stellungnahme der Wahlkommission

Entsprechend der Empfehlung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelt die Wahlkommission in der Anlage 25 Exemplare der dem Bundesministerium erstatteten Stellungnahme der Wahlkommission.

Für die Wahlkommission


(Univ-Doz. Dr. Helmut GATTERBAUER)
Vorsitzender

WAHLKOMMISSION

bei der Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien

A-1180 WIEN

Gregor Mendel Straße 33

☎ 0222-47654/3661

FAX: 0222-47654/3692

E-mail: gatterb@mail.boku.ac.at

An das Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1010 WIEN

Betr.: do. GZ 68.161/7-I/B/5A/95; Stellungnahme der Wahlkommission

Die Wahlkommission bei der Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien begrüßt ausdrücklich die Absicht, auch Studierenden ohne österreichische Staatsbürgerschaft das passive Wahlrecht bei den Hochschülerschaftswahlen einzuräumen.

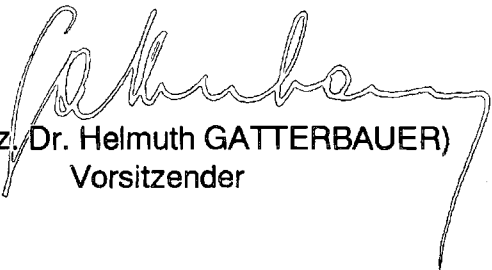
Bedauert wird, daß die Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes nicht so rechtzeitig in Angriff genommen wurde, daß sie bereits auf die Hochschülerschaftswahlen 1995 angewendet werden kann.

Angeregt wird eine der Verfassungsbestimmung des § 1 (3) HSG 1973 in der neuen Fassung entsprechende Abänderung des § 13 (3) UOG 1993, um in Bestimmungen, die gleiche Angelegenheiten behandeln, auch Rechtsgleichheit zu erzielen.

Seitens der Studienkommission für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz, das an der Universität für Bodenkultur Wien und der technischen Universität Wien durchgeführt wird, wurde die Anregung erstattet, auch für Aufbaustudien die Einrichtung einer Studienrichtungsververtretung zu ermöglichen. Dies bedürfte einer Abänderung

des derzeit geltenden § 11 (6) Hochschülerschaftsgesetz 1973. Begründet wird die Anregung insbesondere damit, daß für diesen speziellen und mittlerweile umfangreichen (400 Hörer) Studienbereich der Hauptausschuß vielfach mangels fachlicher Information und personeller Besetzung nicht in der Lage sei, die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen. Dies betreffe vor allem fachliche Kontakte mit der Praxis, effiziente Vertretung bei Studien- und Berufsinformationsveranstaltungen, Wahrnehmung von Standesinteressen, Durchführung von Fachveranstaltungen und Zuteilung von Ressourcen. Aufgrund dieser mangelnden eigenständigen Vertretung der Interessen des Aufbaustudiums im studentischen Bereich müßten viele Aufgaben durch die hierfür eigentlich unzuständige Studienkommission wahrgenommen werden.

Für die Wahlkommission



(Univ-Doz. Dr. Helmut GATTERBAUER)
Vorsitzender